

Teilgebiet 014_00TG_199_00IG_K_g_NPZ

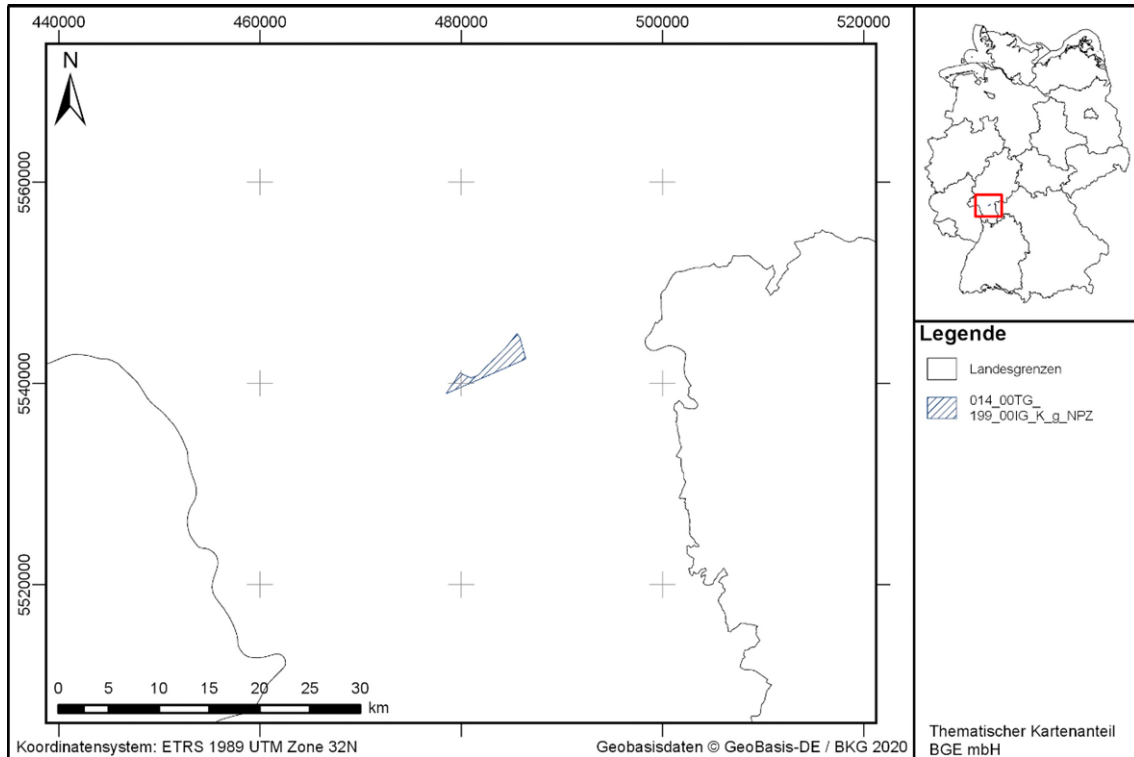


Abbildung 1: Übersichtskarte des Teilgebiets 014_00TG_199_00IG_K_g_NPZ

Tabelle 1: Charakteristika des Teilgebiets 014_00TG_199_00IG_K_g_NPZ

Charakteristika des Teilgebiets ¹ 014_00TG_199_00IG_K_g_NPZ	
IG ² -Kennung	199_00IG_K_g_NPZ
Wirtsgesteinstyp und Konfiguration	Kristallines Wirtsgestein im Grundgebirge
Geographische Verortung	Das Teilgebiet befindet sich im Süden des Bundeslandes Hessen.
Gesamtfläche	10 Quadratkilometer
geologische Charakteristika	Das Teilgebiet befindet sich im Grundgebirge der Nördlichen Phyllitzone (NPZ) und weist Mächtigkeiten zwischen 1 180 Metern und 1 200 Metern auf. Die Oberfläche des Teilgebiets befindet sich in einer Teufenlage von 300 Metern bis 320 Metern unterhalb der Geländeoberkante.

¹ Detaillierte Informationen sind im Bericht Anwendung Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG (Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete) zu finden.

² IG: Identifiziertes Gebiet

Tabelle 2: Ergebnis der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien des Teilgebiets 014_00TG_199_00IG_K_g_NPZ

Geowissenschaftliche Abwägungskriterien ³ (Anlagen 1 bis 11 (zu § 24) StandAG)																							
Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung:																							
	<i>Indikator Bewertungen:</i>																						
günstig	<table border="1"> <tr> <td>Kriterium 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kriterium 2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kriterium 3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kriterium 4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kriterium 5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bedingt günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>nicht günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>günstig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>günstig</td> <td></td> </tr> </table>	Kriterium 1		Kriterium 2		Kriterium 3		Kriterium 4		Kriterium 5		bedingt günstig		günstig		günstig		nicht günstig		günstig		günstig	
Kriterium 1																							
Kriterium 2																							
Kriterium 3																							
Kriterium 4																							
Kriterium 5																							
bedingt günstig																							
günstig																							
günstig																							
nicht günstig																							
günstig																							
günstig																							
weniger günstig																							
günstig																							
günstig																							
günstig																							
bedingt günstig																							
günstig																							
günstig																							
nicht günstig																							
günstig																							
günstig																							

■ günstig
 ■ bedingt günstig
 ■ weniger günstig
 ■ nicht günstig
 ■ nicht anwendbar
 ■

Kriterium 1: Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Anlage 1 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 2: Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper (Anlage 2 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 3: Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit (Anlage 3 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 4: Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse (Anlage 4 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 5: Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften (Anlage 5 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 6: Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten (Anlage 6 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 7: Bewertung der Gasbildung (Anlage 7 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 8: Bewertung der Temperaturverträglichkeit (Anlage 8 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 9: Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Anlage 9 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 10: Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse (Anlage 10 (zu § 24) StandAG)
Kriterium 11: Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge (Anlage 11 (zu § 24) StandAG)

Begründung der zusammenfassenden Bewertung:

Neun der elf Kriterien wurden nach dem Referenzdatensatz Kristallingestein (BGE 2020b) bewertet, dabei sind sieben Kriterien mit „günstig“ und zwei Kriterien mit „nicht günstig“ bewertet. Den gebietsspezifisch bewerteten Kriterien kommt, im Vergleich zu den Referenzdatensätzen, in der jetzigen Phase des Standortauswahlverfahrens eine besondere Bedeutung zu.

³ Detaillierte Informationen sind in der untersetzenden Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete „Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG“ zu finden.

Geowissenschaftliche Abwägungskriterien³ (Anlagen 1 bis 11 (zu § 24) StandAG)

Eine individuelle Bewertung für jedes identifizierte Gebiet erfolgte für das kristalline Wirtsgestein für die Kriterien 2 (Konfiguration) und 11 (Deckgebirge). Das „Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper“ wurde aufgrund des Indikators „flächenhafte Ausdehnung bei gegebener Mächtigkeit (Vielfaches des Mindestflächenbedarfs)“ mit „weniger günstig“ bewertet. Das „Kriterium zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge“ wurde mit „günstig“ bewertet. Die Nördliche Phyllitzone setzt sich hauptsächlich aus niedrigmetamorphen Einheiten (Phyllite) zusammen, die keine potentiellen kristallinen Wirtsgesteine für die Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen sind. Eine Ausnahme ist das identifizierte Gebiet 199_00IG_K_g_NPZ, bei dem zwei Bohrungen direkte Hinweise auf kristalline Wirtsgesteine geben (siehe BGE 2020j). Daher lässt die lithologische Ausbildung eine **günstige geologische Gesamtsituation** erwarten, obwohl die Fläche den mehrfachen Flächenbedarf unterschreitet.

Außerdem kann im kristallinen Wirtsgestein potentiell ein Endlagersystem realisiert werden, das wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruht (siehe § 23 Abs. 4 StandAG). Im Falle des § 23 Abs. 4 StandAG tritt an die Stelle des Abwägungskriteriums nach Anlage 2 (zu § 24 Abs. 3) StandAG die rechnerische Ableitung, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren voraussichtlich erreichen (siehe § 24 Abs. 2 StandAG). Dieser rechnerische Nachweis kann zu einem späteren Zeitpunkt im Standortauswahlverfahren erbracht werden (siehe § 23 Abs. 4). Da zum jetzigen Zeitpunkt offen ist, welches Endlagersystem in dem identifizierten Gebiet realisiert werden wird, sind derzeit alle Möglichkeiten zu betrachten und das Ergebnis der Bewertung der Indikatoren zu Kriterium 2 entsprechend zu würdigen.

Die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien lässt daher insgesamt eine **günstige geologische Gesamtsituation** für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten.

Weitere Informationen finden sich in BGE (2020k) sowie BGE (2020b).

Literatur

BGE (2020b): Referenzdatensätze zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Rahmen von § 13 StandAG – Grundlagen. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

BGE (2020j): Anwendung Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

BGE (2020k): Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist